

Präambel

Die Stadtmission Zwickau e.V. als das Diakonische Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Zwickau versteht ihre Arbeit als Teil des diakonischen und missionarischen Auftrages, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Sie ist bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen ihren Häusern und Einrichtungen lebendig zu erhalten und unmittelbar praktische Liebestätigkeit an Menschen auszuüben, die in unterschiedlicher Weise Begleitung benötigen. Gleichzeitig ist sie bemüht, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Die Stadtmission Zwickau e.V. ist Rechtsnachfolger des „Zwickauer Stadt- und Kreisvereins für Innere Mission e.V.“ (gegründet 1869) und der „Inneren Mission Zwickau“ als Dienststelle des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die in dieser Satzung verwandten allgemeingültigen Personalbezeichnungen gelten dem Menschen (als Mann bzw. als Frau) und stehen daher – hochsprachlich bedingt – im Masculinum. Damit ist der Gleichstellungsgrundsatz erfüllt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Das Diakonische Werk im Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Zwickau führt als eingetragener Verein den Namen „Stadtmission Zwickau e.V.“ (im Folgenden: Verein).

[2] Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 70263 eingetragen.

[3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlagen der Arbeit

[1] Grundlagen der Arbeit des Vereins sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.

[2] Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

[3] Der Verein führt als Zeichen das „Kronenkreuz“ der Diakonie.

[4] Das Mitarbeitervertretungsrecht sowie die Grundsätze des landeskirchlichen Rechts zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten unmittelbar für den Verein. Die Arbeitsvertragsrichtlinien in der für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Fassung gelten für die angestellten Mitarbeiter des Vereins unmittelbar.

[5] Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes müssen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die leitenden Mitarbeiter in den Einrichtungen sollen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein; andernfalls müssen sie einer Christlichen Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 3

Zweck des Vereins

[1] Der Verein übernimmt in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Zwickau diakonische und missionarische Aufgaben zur Förderung des Wohlfahrtswesens. Dazu gehören insbesondere

- Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kranken- und Altenhilfe
- Hilfe für Menschen mit Behinderung
- Hilfe für Schwerhörige, Gehörlose, Blinde und Sehschwache
- Hilfe für Gefährdete, Haftentlassene, Straffällige und Wohnungslose
- Hilfe für Menschen in sozialen Schwierigkeiten
- Beratung für Menschen in Konfliktsituationen

- Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern
- Offene Sozialarbeit
- Förderung des Zusammenwirkens von Frauen und Männern im Haupt- und im Ehrenamt

[2] Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck durch die Betreuung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialarbeit, der Beratungs- und der Betreuungsdienste sowie durch Beteiligung an steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Der Verein betreibt insbesondere Einrichtungen wie

- Kindertagesstätten
- Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Seniorenwohn- und Pflegeheime
- Wohnheime für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen für Betreutes Wohnen
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Begegnungsstätten
- Beratungsstellen
- Sozialstationen
- Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber

[3] Der Verein gewährt seine Dienste grundsätzlich jedem – unabhängig von dessen Konfession, Weltanschauung, Nationalität oder sozialem Status.

[4] Sowohl die Aufgaben gemäß Absatz 1 als auch die Art und die Anzahl der Einrichtungen gemäß Absatz 2 können durch Beschluss des Aufsichtsrates erweitert oder beschränkt werden.

§ 4

Steuerbegünstigung

[1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der staatlichen Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

[2] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[3] Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

[4] Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[5] Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

[1] Mitglieder des Vereins können sein

- a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) Kirchengemeinden;
- c) sonstige juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen wollen.

[2] Juristische Personen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c müssen selbst diakonische Aufgaben erfüllen und als gemeinnützig anerkannt sein. Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit dieser Mitglieder bleibt unberührt.

[3] Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

[4] Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

[5] Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Verlust der Rechtsfähigkeit, den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes.

[6] Ihren Austritt können natürliche Personen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, juristische Personen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklären. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

[7] Ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins entgegenwirkt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hernach ist die Mitgliederversammlung in angemessener Weise zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung berät und beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und die Abberufung der nichtgeborenen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- c) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins.

[2] Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

[3] Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Aufsichtsratsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen und geleitet. Die Schriftführung wird durch die Geschäftsstelle abgesichert.

[4] Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins in schriftlicher Form und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.

[5] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der regionalen Presse und durch Einladungsschreiben.

[6] Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren in die Mitgliederversammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten.

[7] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind in der Reihenfolge der jeweiligen Stimmenanzahlen diejenigen gewählt, die in geheimer Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

[8] Eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sie ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anzuzeigen.

[9] Vor einer Satzungsänderung, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betrifft, ist das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens herzustellen.

[10] Die Vereinsauflösung kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zuvor ist das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu hören.

[11] Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und durch den Vorstand zu bestätigen ist. Die Niederschrift wird spätestens eine Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme ausgelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Auslage kein Widerspruch eingelegt wurde.

§ 8 Aufsichtsrat

- [1] Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch sieben Aufsichtsratsmitgliedern. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt, bis der Aufsichtsrat neu gebildet worden ist. Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.
- [2] Gesetzte Aufsichtsratsmitglieder sind
- a) der Superintendent des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Zwickau;
 - b) ein von der Kirchenbezirkssynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirkes Zwickau zu bestellender Vertreter.
- [3] Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- [4] Höchstens drei Aufsichtsratsmitglieder können durch den Aufsichtsrat nach seiner Konstituierung hinzuberufen werden. Dabei ist auf unterschiedliche Kompetenzen zu achten und besonderer Wert auf betriebswirtschaftliche oder juristische Qualifikationen bzw. unternehmerische Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder zu legen.
- [5] Aufsichtsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- [6] In den Aufsichtsrat weder gewählt noch berufen werden können Personen, die
- a) in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen mit Beteiligung des Vereins stehen,
 - b) im Verlauf der letzten drei Jahre ein versicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis zum Verein oder zu einem Unternehmen mit Beteiligung des Vereins beendet haben.
- [7] Der Eintritt eines Aufsichtsratsmitgliedes in ein versicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis zum Verein erzwingt sein spätestens gleichzeitiges Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.
- [8] Die Mitwirkung im Aufsichtsrat geschieht ehrenamtlich. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung von Pauschalen für Auslagenerstattung bzw. Aufwandsentschädigung gemäß Abgabenordnung ist nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zulässig.
- [9] Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in Interessenkollision zu wesentlichen Wettbewerbern des Vereins stehen. Diesbezügliche Berateraufträge dürfen sie nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates übernehmen.
- [10] Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- a) einen Vorsitzenden,
 - b) einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 5, Satz 1.
- [11] Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- [12] Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Schriftführung wird in der Regel durch die Geschäftsstelle sichergestellt.
- [13] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung der einfachen Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [14] An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen in der Regel der Vorstand und ein von dieser zu bestellendes Mitglied der Mitarbeitervertretung des Vereins beratend teil.
- [15] Aufsichtsratsmitglieder, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen, werden im Jahresbericht des Aufsichtsrates vermerkt.
- [16] Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist. Dem Vorstand ist unverzüglich nach Unterzeichnung eine Niederschrift zuzuleiten.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- [1] Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht die Vorstandstätigkeit. Er beteiligt sich jedoch nicht am operativen Geschäft. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- a) das Wachen über die diakonische und missionarische Legitimität aller Dienstes des Vereins;
 - b) die Bestellung/Einstellung und Abberufung/Entlassung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Prüfung und die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) die Beschlussfassung zur Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses;
 - e) die Information der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss;
 - f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - g) die Entgegennahme der Vorstandsberichte;
 - h) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für den Aufsichtsrat und für den Vorstand;
 - i) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten;
 - j) die Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen;
 - k) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Gesellschaften und über die Gründung neuer Gesellschaften.
 - l) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- [2] Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- [3] Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung bzw. zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen.

§ 10

Vorstand

- [1] Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich beim Verein angestellt. Sie sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Ihre Amtszeit endet mit Abberufung oder durch Rücktritt und Kündigung des Vorstandsmitgliedes. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insgesamt oder einzeln bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abberufen und kündigen.
- [2] Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Ihm gehören an
- a) der Vorstandsvorsitzende mit theologischer Qualifikation;
 - b) der Kaufmännische Vorstand mit ökonomischer Qualifikation.
- [3] Der Vorstand leitet den Verein und seine Einrichtungen in eigener Verantwortung und ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Er ist zuständig für die Führung des operativen Geschäfts, soweit nicht durch Gesetz, die Satzung oder die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die im Benehmen mit dem Aufsichtsrat zu erarbeitende strategische Ausrichtung des Vereins sowie deren Umsetzung;
 - b) die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen;
 - c) ein entsprechendes Qualitätsmanagement und Risikobewusstsein in den Einrichtungen;
 - d) die Erstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplanes;
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes und des Anhanges sowie des Jahresberichtes;
 - f) die Unterbreitung eines Vorschlages zur Verwendung des Jahresüberschusses bzw. zur Deckung eines Fehlbetrages;
 - g) die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - h) die gemäß § 26 BGB wahrzunehmende gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach Maßgabe von § 10 Absatz 9 dieser Satzung.
- [4] Zur Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes soll eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung erstellt werden.
- [5] Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial nach den Grundsätzen einer kirchlich-diakonischen Dienstgemeinschaft zusammen und sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- [6] Der Vorstand leitet den Verein nach den in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelten Zuständigkeiten.

[7] Der Vorstand darf für den Verein Verbindlichkeiten bis zu einem in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung festzulegenden Betrag eingehen. Die Überschreitung dieses Betrages ist nur nach einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates möglich.

[8] Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

[9] Der Vorstandsvorsitzende und der Kaufmännische Vorstand sind berechtigt, die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB je allein wahrzunehmen oder hierzu Dritte in solchen Fällen zu bevollmächtigen, die in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung bestimmt werden.

§ 11 Ansprüche

[1] Mitglieder des Vereins, des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Vermögen des Vereins.

[2] Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins ist auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen stellt der Verein die Mitglieder seiner Organe von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

[1] Mit Inkrafttreten der Satzungsänderung gemäß Absatz 2 können die bisherigen fördernden Mitglieder durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember 2015 Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung werden.

[2] Die vorliegende Satzungsänderung wurde als Neufassung der Satzung vom 27. September 2008 am 31. Januar 2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. September 2008 außer Kraft.

[3] Im Innenverhältnis wird die neugefasste Satzung bereits mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2015 wirksam.



Vorsitzender



Schatzmeister



Schriftführer